

## **S A T Z U N G**

### **der Gemeinde Durmersheim über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung Sanierungsgebiets „St. Dionys/Bickesheimer Platz“**

Auf der Grundlage von § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Durmersheim in seiner Sitzung am 17.11.2021 Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „**St. Dionys/Bickesheimer Platz**“ beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „St. Dionys/Bickesheimer Platz“**

Die vom Gemeinderat am 24.10.2007 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „St. Dionys/Bickesheimer Platz“, öffentlich bekannt gemacht und in Kraft getreten am 31.10.2007,

sowie

die vom Gemeinderat am 19.06.2013 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „St. Dionys / Bickesheimer Platz“, öffentlich bekannt gemacht 26.07.2013 öffentlich bekannt gemacht und in Kraft getreten am 26.07.2013,

werden aufgehoben.

#### **§ 2**

#### **Gebiet der aufgehobenen Sanierung**

Das Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt, ist im Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH vom 20.03.2013 mit einem Umfassungsband gekennzeichnet.

### § 3

#### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

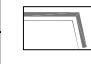

Durmersheim, den 15.02.2022

Andreas Augustin  
Bürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### Förmliche Festlegung

-  Abgrenzung förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet "St. Dionys / Bickesheimer Platz" ca. 5,1 ha
-  Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiet im Bereich "St. Dionys / Bickesheimer Platz - Erweiterung Hauptstraße / Römerstraße" ca. 3,9 ha



## Gemeinde Durmersheim

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme  
im Bereich  
"St. Dionys / Bickesheimer Platz -  
Erweiterung Hauptstraße / Römerstraße"